

34/SN-48/ME 1 von 8



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
9. 8. GE 9 87	
Datum:	8. OKT. 1987
Verteilt:	9. OKT. 1987 <i>Rihsenbayer</i>

*St. Kagek*

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
-	SP-ZB-1211	Durchwahl 418	5.10.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und  
hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*[Signature]*

Der Kammeramtsdirektor:

iA *[Signature]*

Beilagen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen  
21.40.006/12-1/1987

Unsere Zeichen  
SP-Z-1211

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 418

Datum  
28.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und  
hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes (BBG) folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Regelungsinhalt des Entwurfes bezieht sich auf die derzeit bestehende Auffächerung der für Rehabilitationsmaßnahmen relevanten bundesgesetzlichen Regelungen.

Durch die Vorgabe einer einheitlichen Zielsetzung (§ 1 des Entwurfes) und Bestimmungen über die Koordination der Rehabilitationsleistungen (Abschnitt II) wird der Versuch unternommen, die bestehenden Nachteile, die sich aus der Zersplitterung des Behindertenwesens ergeben, zu beseitigen. Dieses Vorhaben wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag grundsätzlich als positiv erachtet.

Im vorliegenden Entwurf werden keine Eingriffe in bestehende Leistungen aufgrund verschiedener bundesgesetzlicher Vorschriften unternommen (§ 4 Abs. 3). Die faktischen Auswirkungen werden daher weitgehend davon abhängig sein, inwieweit die in § 4 des Entwurfes genannten Rehabilitationsträger bereit sind, die von ihnen erbrachten Rehabilitationsmaßnahmen untereinander abzustimmen. So gesehen kann der vorliegende Entwurf als erster Schritt für

- 2 -

die Schaffung eines umfassenden Behindertengesetzes auf Bundesebene betrachtet werden.

Zu den Vorschriften im einzelnen:

#### Abschnitt II - Ziel der Koordinierung

Als Ziel der Koordination wird in § 3 des Entwurfes eine "möglichst rasche, weitgehende und dauerhafte Eingliederung der behinderten Menschen in die Gesellschaft" genannt. In der Folge werden mit dem Ziel der Eingliederung unterschiedliche Begriffsbestimmungen genannt, wobei aus dem Zusammenhang keine sachliche Begründung abgeleitet werden kann. Die unterschiedliche Terminologie in § 5 letzter Satz, § 6 Abs. 1 und 2 müßte daher entweder in den Erläuterungen begründet werden, oder aber durchgehend an die Vorgabe des § 3 angelehnt werden.

#### Zu § 5:

Der zweite Satz in § 5 Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung ist offensichtlich in Anlehnung an bundesdeutsche Regelungen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichungen der Leistungen zur Rehabilitation) aufgenommen worden. Allerdings unterscheidet sich die österreichische Rechtslage in einem (für dieses Problem) relevanten Gesichtspunkt: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland ist in der österreichischen Gesetzgebung der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" nicht verankert.

§ 197 ASVG wiederum bezieht sich demgemäß auf eine bereits eingeleitete Unfallheilbehandlung. Behinderte Menschen sollen sich bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen aktiv beteiligen (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz), wobei auf die Möglichkeiten der Betroffenen Rücksicht genommen werden sollte. Die Wendung "nach Kräften" sollte daher entfallen und durch die Formulierung "entsprechend seinen Möglichkeiten" ersetzt werden.

In § 5 Abs. 1 bis 4 werden durchaus sinnvolle Bestimmungen über die Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens aufgenommen, die für alle Rehabilitationsträger (§ 4 des Entwurfes) insgesamt gelten sollen.

Der Hinweis (§ 5 Abs. 5) auf § 305 ASVG, welcher für die Sozialversicherung anzuwenden ist, scheint in diesem Zusammenhang nicht angebracht zu sein. Das hier geregelte Zustimmungsprinzip und die Mitwirkung der behinderten Menschen ist ohnehin in § 5 Abs. 1 des Entwurfes beinhaltet. In Anlehnung an § 305 ASVG könnte aber in den Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach behinderte Menschen umfassend und nachweislich über das Ziel und die Möglichkeiten einer Rehabilitationsmaßnahme zu informieren und zu beraten sind.

#### Zu § 6: Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt insbesondere den Vorschlag, vor jeder Maßnahme einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen: Nach Möglichkeit sollten den Beratungen auch Vertreter der Bundesländer beigezogen werden.

#### Zu § 7: Zuständigkeit

Gemäß § 7 Abs. 3 gilt bei Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern das ASVG. Offen bleibt die Klärung von Streitigkeiten zwischen den übrigen in § 4 des Entwurfes genannten Rehabilitationsträgern, auch hier sollte die sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes normiert werden; "Sozialversicherungsträger" wäre daher durch "Rehabilitationsträger" zu ersetzen.

#### Zu § 8: Kostentragung

Durch § 8 Abs. 2 wird unmittelbar in das Leistungsrecht der Sozialversicherungsträger eingegriffen, wenn das in der Pensionsversicherung statuierte pflichtgemäße Ermessen einem Rechtsanspruch gleichgestellt wird. Es stellt sich hier die Frage, ob damit nicht über das rechtlich zulässige Ausmaß in die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger eingegriffen wird.

Nach § 8 Abs. 3 sind Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation durch die Sozialversicherungsträger, die Bundessozialämter und die Arbeitsmarktverwaltung

- 4 -

einvernehmlich zu erbringen. Es bleibt offen, ob diese Regelung auf Einzelmaßnahmen bezogen ist, oder sich auf das Leistungsrecht insgesamt erstreckt. Außerdem fehlt eine Regelung dafür, wenn keine Einigung darüber zustande kommt, welche Maßnahmen jeweils angebracht sind.

#### Zu § 9: Abschluß von Gesamtvereinbarungen

Über den allgemeinen Hinweis auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes hinaus, sollten in Form einer demonstrativen Aufzählung die wesentlichen Regelungen, welche durch derartige Vereinbarungen festgelegt werden sollen, normiert werden.

#### Abschnitt III - Bundesbehindertenbeirat

Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt die Zweckmäßigkeit eines Bundesbehindertenbeirates mit der in § 10 Abs. 2 beschriebenen umfassenden Aufgabenstellung. Allerdings sollten ausdrücklich auch grundsätzliche Fragen der Kriegsopferpolitik (einschließlich der Kriegshinterbliebenen) beim Aufgabenbereich des Bundesbehindertenbeirates aufgezählt werden. Zusätzlich wäre zu überlegen, ob der Beirat die Aufgaben eines Kuratoriums des Nationalfonds (§ 34 ff) übernehmen könnte. Dies würde mit den Zielsetzungen des Entwurfes übereinstimmen, zudem ist anzunehmen, daß die genannten Institutionen jeweils die gleichen Personen in diese Gremien entsenden würden.

Weiters wird vorgeschlagen, die Zahl der im Beirat vertretenen organisierten Behinderten und organisierten Kriegsopfer zu erhöhen.

#### Abschnitt IV - Auskunft, Beratung und Betreuung

Die Maßnahmen der Hilfe (§ 14 bis § 17 des Entwurfes) sind vom Sozial-Service anzubieten (§ 17 Abs. 4).

Die in § 18 Abs. 1 Z 1 genannte Aufgabenstellung sollte daher inhaltlich mit der Definition von Hilfe, wie sie in § 16 Abs. 1 dargestellt wird, übereinstimmen. Demzufolge wäre nur der Begriff "Hilfe" zu verwenden, oder

- 5 -

aber "Hilfestellung" durch "Auskunft" zu ersetzen.

§ 18 Abs. 1 Z 5 sieht die "Hinwirkung auf die Beseitigung häufig auftretender Schwierigkeiten und Härten" vor. Das "häufig" sollte gestrichen werden, da auch vereinzelte Anlaßfälle von wesentlicher Bedeutung sein können.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, daß der Sozial-Service in regelmäßigen Abständen die beobachteten Probleme von behinderten und hilfsbedürftigen Menschen in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich macht, also einen speziellen "Sozialbericht" erstattet.

#### Zu § 23: Weiterleitung von Anträgen

Gemäß § 23 des Entwurfes ist der Sozial-Service verpflichtet, Anträge und Eingaben unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Da für eine Vielzahl von Ansprüchen der Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Eingabe von entscheidender Bedeutung ist, sollte diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß mit dem Tag der Abgabe der Anträge bzw. Eingaben beim Sozial-Service diese als bei der zuständigen Behörde eingebracht gelten.

#### Zu § 24: Mitwirkung der Hilfesuchenden

Ergänzend wäre eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dabei auf die Möglichkeiten der Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen ist.

#### Abschnitt V - Besondere Hilfe für behinderte Menschen

Abschnitt V des Entwurfes übernimmt den Text des Nationalfondsgesetzes vom 7.5.1981 (BGBl.Nr. 259/1981). Zur Einrichtung eines Kuratoriums wurde bereits oben ausgeführt, daß zu überlegen wäre, diese Aufgabenstellung dem Bundesbehindertenbeirat zu übertragen.

- 6 -

#### Abschnitt VI - Förderungen beim Ankauf von Kraftfahrzeugen

Gemäß § 42 Abs. 2 Z 5 können keine Zuwendungen geleistet werden, wenn innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung eine Fahrpreisermäßigung gemäß § 54 des Entwurfes in Anspruch genommen wurde. Um unnötige Härten zu vermeiden, etwa wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes die Anschaffung eines Pkw notwendig macht, sollte § 42 Abs. 2 Z 5 gestrichen werden.

Die vorgesehene Wertgrenze von S 200.000,- (§ 42 Abs. 3) müßte jedes Jahr entsprechend aufgewertet werden. Eine diesbezügliche Bestimmung wäre vorzusehen.

#### Abschnitt VII - Behindertenpaß

Der Entwurf sieht die Zurückweisung von Anträgen auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist (§ 47 Abs. 2). Die Sozialversicherungsgesetze lassen demgegenüber die Neufeststellung innerhalb dieses Zeitraumes zu, wenn eine wesentliche Verschlechterung des Leidenszustandes eingetreten ist; dies sollte allgemein für Neuanträge gelten.

#### Abschnitt VIII - Fahrpreisermäßigung

In Anbetracht der zusätzlichen Bedürftigkeitsprüfung wäre eine Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH vorzusehen.

Unabhängig davon begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag diesen Vorschlag, da für Versorgungsberechtigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und Opferfürsorgegesetz derartige Begünstigungen bereits bestehen.

Zu § 62: Arbeitsvermittlung

Im 3. Hauptstück des Entwurfes ist vorgesehen, daß für die Arbeitsvermittlung von begünstigten Invaliden neben den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung auch Bundessozialämter (Sozial-Service) zuständig sind. Diese Regelung setzt allerdings voraus, daß die Bundessozialämter (Sozial-Service) über einen unmittelbaren Zugriff zu den gemeldeten offenen Stellen verfügen und darüber hinaus ein enger Kontakt zu den Betrieben besteht. In diesem Zusammenhang kommt der engeren personellen und organisatorischen Verflechtung zwischen Arbeitsmarktverwaltung und Bundessozialämter (Landesinvalidenämter) größte Bedeutung zu, zusätzlich müßte das betriebsbezogene Förderungsinstrument sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Ohne diese Voraussetzung wäre die Aufsplitterung der Vermittlungskompetenz eher von Nachteil.

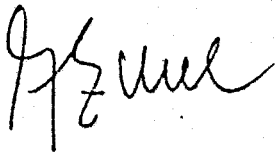
Zu § 66: Neubezeichnung der Landesinvalidenämter

Gemäß § 66 des Entwurfes erhalten die "Landesinvalidenämter" die Bezeichnung "Bundessozialämter". Der Österreichische Arbeiterkammertag gibt zu bedenken, ob dadurch nicht erst recht ein falscher Eindruck vom Kompetenzbereich bzw. den Eigenschaften dieser Behörde erweckt werden könnte.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag, die beabsichtigte Anpassung des Invalideneinstellungsgesetzes an das Arbeitsverfassungsgesetz möglichst rasch durchzuführen (Anpassung der Funktionsperiode, Invalidenvertrauensperson auf Unternehmensebene).

Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß die vorgebrachten Anregungen bei der Erstellung der Regierungsvorlage berücksichtigt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

